

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2024

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 4. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013
2. 27. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
3. 19. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
4. 31. Nachtrag vom 12.12.2023 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
5. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung)
6. 24. Nachtragssatzung vom 13.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990
7. Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden
8. Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 13.12.2023
9. 8. Nachtragssatzung vom 13.12.2023 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017
10. 5. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden
11. 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2023 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ vom 01.05.2006

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

12. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Jahrgang 31

Nr. 20-2023

Datum 20.12.2023

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2024

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat			13.	17.		26.			25.			17.
Hauptausschuss		07.	20.			12.			11.		27.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		14.				05.			18.	02.	27.	04.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege						27					21.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			07.			06.			05.		14.	
Integrationsrat		29.				19.				31.		
Jugendhilfeausschuss			06.				03.				13.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss				08.							04.	
Rechnungsprüfungsausschuss									30.			09.
Schul- und Sportausschuss			14.						04.		20.	
Sozialausschuss				11.		20.					07.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.			10.	15.			28.		09.	06.	
Wahlausschuss										07.		
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			14.					29.			28.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 4. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 23.06.2022, wird wie folgt geändert:

§ 4 lit. A Absatz 3 Satz 3:

Der Wortlaut des Satzes wird geändert von „Im Herbst (September bis Dezember)...“ in „Es...“. Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 4 lit. C Absatz 2 Satz 3:

Die Mengenangabe von „2“ m³ wird geändert auf „3“ m³. Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 4 lit. C Absatz 2:

Der Absatz erhält einen Satz 7 mit dem Wortlaut „Bei Nichtinanspruchnahme des Services nach erfolgter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.“

§10 Abs. 2 Satz 1:

Der Satz wird nach der Textpassage „Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende“ ergänzt um den Wortlaut „vom Zentralen Bauhof der Stadt Hilden ausgegebene und von diesem durch Prägung der Stadt Hilden erkennbaren“. Das Satzende „Abfallbehälter zugelassen.“ bleibt bestehen.

§10 Abs. 4:

Der Absatz erhält einen Satz 3 mit dem Wortlaut „Bestehende Altgefäße ohne Prägung der Stadt Hilden können weiter genutzt werden.“

§10 Abs. 5 Satz 1:

Der Satz wird nach der Textpassage „Die Abfallbehälter nach Absatz 2 Bst. a) bis Bst. k)“ ergänzt um den Zusatz „und hierzu bestehende Altgefäße“; der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 11 Abs. 1 Satz 1:

Der Wortlaut des ersten Satzes des Absatzes hinter dem Wortlaut „...Pappe stehen die“ wird unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „schwarz/blauen bzw.“ Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 11 Abs. 1 Satz 2:

Der Wortlaut des Satzes des Absatzes hinter der Textpassage „Anzahl und Größe der“ wird unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „schwarz/blauen bzw.“ Der restliche Inhalt bleibt bestehen.

§ 13 Abs. 4 lit b):

Der Satzbeginn „Altpapier ist in den“ wird unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „schwarz/blauen bzw.“ und fortgeführt mit den Worten „blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem“ und hier unmittelbar ergänzt um den Wortlaut „schwarz/blauen bzw.“. Das Satzende mit dem Wortlaut „blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen“ bleibt unverändert.

§ 2

Diese 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 12.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.2023

In Vertretung:

Mona Wolke-Ertel

Beigeordnete

2. 27. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 27. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die „Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung“ wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	58,80 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	88,20 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	117,60 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	176,40 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	205,80 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	352,80 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	970,20 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.131,90 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.617,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	12,00 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	24,00 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.940,40 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.263,80 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	3.234,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 €.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 6,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

(3) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/ vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	20,00 €
-------------------------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	283,23 €
b.	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern	141,61 €
c.	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	70,81 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 6,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgut anmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 12,00 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 27. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 27. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.2023

In Vertretung
 Mona Wolke-Ertel
 Beigeordnete

3. 19. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 19. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die “Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung“ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Rei- nigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,54 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,05 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,84 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,64 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,43 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Dringlichkeitsstufen 0 - 4.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Dringlichkeitsstufen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a.	in den Dringlichkeitsstufen 0	2,04 €
b.	in den Dringlichkeitsstufen 1	1,53 €
c.	in den Dringlichkeitsstufen 2	1,02 €
d.	in den Dringlichkeitsstufen 3	0,51 €
e.	in den Dringlichkeitsstufen 4	0,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 19. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.2023

In Vertretung
Mona Wolke-Ertel
Beigeordnete

4. 31. Nachtrag vom 12.12.2023 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (31. Nachtrag) beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	155
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	155
1.1.3	Sternenkinder	85
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	184
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	184
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.043
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.402
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	979
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	176
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	176
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	585
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	482
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)	518
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	701
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	1.498
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.749
2.8	Urnenerd-kammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.325
2.9	Urnenerd-kammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.575
2.10	Begräbniswald	657
2.11	Urnenhof NF (20 Jahre Ruhezeit)	1.668
2.12	Urnenhof NF (30 Jahre Nutzungszeit)	1.872
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofs-satzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.3	entfällt	
3.4	entfällt	
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	124
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	124
4.1.2	Sternenkinder	41

Tarif-stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	471
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	471
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	124
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	558
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	759
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	759
4.6	Urnen-Reihengräber	224
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	258
4.7	Urnen-Wahlgräber	291
4.7.1	Baumbestattungen	158
4.7.2	Urnenwand	91
4.7.3	Urnenerd-kammer	91
4.7.4	Begräbniswald	224
4.7.5	Urnenhof NF	91
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	291
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.148
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.445
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	718
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	737
5.5	Urnen	577
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung)	40
	stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung)	45
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	25
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung)	55
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	25
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	25
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	25
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	25
7.3	Benutzung der Leichenzelle (Beinhaltet die Nutzung der Leichenzelle für bis zu 10 Tagen.)	353

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	309
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	293
	- jede weitere Stelle	185
	- Urnengräber	209
7.6	entfällt	
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	227
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	359
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	478
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	239
8.1.4	Sternenkinder	102
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	72
8.2.2	Reihengrab	72
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	48
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	837
8.3.2	Aschestreifelfeld	396
8.3.3.1	Baumbestattungen (20 Jahre)	573
8.3.3.2	Baumbestattungen (30 Jahre)	859
8.3.4.1	Urnenwand (20 Jahre)	877
8.3.4.2	Urnenwand (30 Jahre)	1.316
8.3.5.1	Urnenerd-kammer (20 Jahre)	1.367
8.3.5.2	Urnenerd-kammer (30 Jahre)	2.050
8.3.6	Begräbniswald (30 Jahre)	636
8.3.7.1	Urnenhof NF (20 Jahre)	1.263
8.3.7.2	Urnenhof NF (30 Jahre)	1.895
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 31. Nachtrag vom 12.12.2023 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.2023

In Vertretung
Mona Wolke-Ertel
Beigeordnete

5. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Hilden hat auf Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den § 3 Absatz 1 und 5, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 7, §§ 20-22 und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Hilden unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr führt nach Maßgabe des § 26 BHKG je nach Gefährdungsart Brandverhütungsschauen in Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, durch.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung solcher Leistungen entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, sofern nicht in nachfolgenden Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) In den Fällen des § 52 Absatz 2 BHKG kann Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten verlangt werden von:
 1. der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. derjenigen Person, die vorsätzlich, grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Hilden die Kosten für den Einsatz von Rechtsträgern der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 2 Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Die zu ersetzenden Kosten bestehen aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte-, Sach- und Drittleistungskosten sowie die ansatzfähigen Kosten für Zins- und Abschreibungsleistungen.

(2) Die Kosten für Personal, Fahrzeuge und Geräte berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Kostentarife der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 2 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(3) Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Sonderlöschmittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Einkaufspreis berechnet. Bei angebrochenen Einheiten wird der Preis für eine volle Verbrauchseinheit zu Grunde gelegt.

(4) Werden durch den Einsatz der Feuerwehr Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten hierfür zum Wiederbeschaffungszeitwert dem/der Leistungsempfänger/in in Rechnung gestellt werden.

(5) Anfallende Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach den Tarifen der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Kostenschuldner und Entstehung des Kostenersatzanspruches sowie Fälligkeit

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach § 2 Absatz 2 sind die in dieser Satzung genannten natürlichen und juristischen Personen verpflichtet (Kostenschuldner). Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

(3) Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 26 BHKG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, sowie der erforderlichen Wegezeiten.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Feuerwehr an Prüfungen der Bauaufsicht beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind,

d) zur Durchführung von Brandschutzaufklärung im Rahmen von Brandschutzunterweisungen für Firmen und Institutionen gem. § 3 Absatz 5 BHKG.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden oder Stellen, insbesondere der Bauaufsicht, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte und dem Umfang des notwendigen Sachaufwandes bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Tarifen der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.

§ 8 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr nach § 6 entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 9 Entgeltpflichtige Leistungen

(1) Für die Gestellung der Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 3 sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 4 werden Entgelte erhoben.

(2) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

(3) Eine Pflicht zur Zahlung der Entgelte gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Entgeltschuldner dies zu vertreten hat.

§ 10 Entgeltmaßstab

(1) Entgelte für die Brandsicherheitswache berechnen sich nach der Dauer des Wachdienstes am Veranstaltungsort zuzüglich einer halben Stunde für die An- und Abfahrt. Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Sie endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Maßgeblich ist der Wachbericht. Die Entscheidung, wann die Brandsicherheitswache beendet wird, trifft der Leiter der Brandsicherheitswache.

(2) Für die Berechnung der Entgelte für freiwillige Leistungen ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Tarifen der beiliegenden Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Entgeltschuldner, Entstehung und Fälligkeit

(1) Zur Zahlung der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen oder freiwillige (Hilfe-) Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Entgelte nach § 9 entstehen mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Das Entgelt wird mit Bekanntgabe des Entgeltbescheides an den Entgeltschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

(3) Von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12 Inanspruchnahme Dritter

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und Leistungen nach § 1 Abs. 2-4 überörtliche Hilfen anderer Feuerwehren gemäß § 39 BHKG anfordern und private Hilfsorganisationen oder Privatunternehmen beauftragen. Über die Anforderung oder Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf eine Anforderung oder Beauftragung besteht nicht.

(2) Die durch eine Beauftragung anfallenden notwendigen Auslagen werden zusammen mit dem Kostenersatz, Gebühren und Entgelten erhoben.

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren und Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 14 Haftung

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden“ vom 01.01.2001 und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hilden“ vom 01.01.2002 außer Kraft.

Anlage 1

der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten vom 13.12.2023

- Tarife für Kostenersatz, Gebühren und Entgelten

1. Personal

Tarif je Stunde

1.1 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 1 Einstiegsamt 2 (ehemals mittlerer Dienst)	61,18 €
1.2 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 (ehemals gehobener Dienst)	77,37 €
1.3 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 2 (ehemals höherer Dienst)	91,52 €
1.3 Einsatzkraft ehrenamtlich	30,50 €

2. Fahrzeuge

Tarif je Stunde

2.1 Hilfeleistungslöschfahrzeug	45,15 €
2.2 Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter)	92,45 €
2.3 Löschgruppenfahrzeug	26,12 €
2.4 Tanklöschfahrzeug	21,97 €
2.5 Rüstwagen	46,98 €
2.6 Gerätewagen Logistik	146,38 €
2.7 Einsatzleitwagen 2	265,52 €
2.8 Kleineinsatzfahrzeug	51,43 €
2.9 Gerätewagen Wasserrettung	330,44 €
2.10 Mannschaftstransportfahrzeug	25,00 €
2.11 Kommandowagen	36,49 €

Die aufgeführten Tarife gelten für jeweils eine Stunde. In den Fahrzeugtarifen sind die anteiligen Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3 Gestellung von Brandsicherheitswachen

Tarif je Stunde

3.1 eine Einsatzkraft	37,57 €
-----------------------	---------

4. Vorbeugender Brandschutz

Tarif je Stunde

4.1 Durchführung einer Brandschau oder Nachschau am Objekt, je Mitarbeiter	66,00 €
4.2 Vor- und /oder Nachbereitung einer Brandschau, je Mitarbeiter	66,00 €

4.3 Durchführung einer Objektbesichtigung oder einer Brandschutzunterweisung auf Antrag, je Mitarbeiter	77,37 €
4.4 Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sowie notwendige Folgearbeiten, je Mitarbeiter	77,37 €
4.5 Zuzüglich Einsatz eines Fahrzeuges 0,5 x Tarifstelle 2.11	16,75 €

5. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	Pauschal 802,00 € je Alarmierung
---	----------------------------------

6. Tragehilfen auf Anforderung	Pauschal 388,00 € je Einsatz
---------------------------------------	------------------------------

7. Sonstiger Auslagenersatz

7.1 Die Kosten für verwendetes Material werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten werden Personaltarife nach Ziffer 1 erhoben.

7.2 Etwaige Leistungen Dritter (z.B. Transporte, Reinigung von Geräten, Entsorgung von Schadstoffen pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

7.3 Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2023

In Vertretung

Wolke-Ertel

Beigeordnete

6. 24. Nachtragssatzung vom 13.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 24. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 3,30 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 24. Nachtragssatzung vom 13.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2023

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

7. Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden

Auf der Grundlage der §§ 7, 27a, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.207), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.11.2023 im Benehmen mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung folgende Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hilden beschlossen:

Präambel

Rat und Verwaltung der Stadt Hilden sind im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und des entsprechenden Gesetzes des Landes NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung durch deren Beteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen und die Entwicklung einer barrierefreien Stadt Hilden zu fördern und umzusetzen. Dabei ist die Ermöglichung einer selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung der Menschen mit Behinderung stets Ziel allen Handelns.

Laut des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) über die Rechte von Menschen mit Behinderung zählen zu den Menschen mit Behinderung Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (UN-BRK Artikel 1). Die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ist für Menschen mit Behinderung zu garantieren (UN-BRK Artikel 29).

Zur Umsetzung dieser Ziele hat der Rat der Stadt Hilden schon 1976 den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung (im Folgenden Beirat genannt) eingerichtet.

§ 1 Beteiligung der Menschen mit Behinderung

(1) Um Rat und Verwaltung bei der Vertretung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, hat der Rat den Beirat 1976 eingerichtet.

(2) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an die Verwaltung und den Rat der Stadt Hilden und seine jeweiligen Gremien zu wenden

§ 2 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat vertritt die kommunalpolitischen Interessen von Menschen mit Behinderung und fördert den Inklusionsprozess, indem er auf spezifische Probleme aufmerksam macht und deren Lösung durch die verantwortlichen Stellen nachhaltig einfordert.

(2) Der Beirat berät den Rat der Stadt Hilden, seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen der Inklusion und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen unter Beachtung der verschiedenen Behinderungsformen. Er hat das Recht, Anfragen und Anträge an die zuständigen Gremien der Stadt zu stellen sowie Empfehlungen auszusprechen. In den Ausschüssen hat ein Beiratsmitglied Rederecht zu Themen, die die Inklusion betreffen.

(3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Beirat bei Angelegenheiten, bei denen aufgrund gesetzlicher oder örtlicher Regelungen die Beteiligung oder Anhörung von Menschen mit Behinderung vorgesehen ist, die Wahrnehmung dieser Beteiligungs- oder Anhörungsrechte im Einzelfall oder dauerhaft an einzelne Mitglieder oder an seine Arbeitsgremien delegieren.

(4) Auf Antrag des Beirates sind Anträge oder Stellungnahmen, die spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung bei dem Amt Bürgermeisterbüro eingehen, dem für die Vorberatung bzw. abschließende Beratung zuständigen Ausschuss vorzulegen.

(5) Der Beirat erhält für seine Aufgabenwahrnehmung einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 2.500.-- €. Die Auszahlung erfolgt im ersten Quartal des Jahres, vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Haushalts. Der Beirat legt der Verwaltung bis zum 31.01. des Folgejahres einen Bericht vor, aus dem die Aktivitäten sowie die Mittelverwendung hervorgehen. 20% der Zuschusssumme können in das Folgejahr übertragen werden.

§ 3 Zusammensetzung der Delegiertenkonferenz

(1) Zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wird eine Delegiertenkonferenz einberufen. Die Delegiertenkonferenz wählt aus dem Personenkreis der Delegierten die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.

(2) Die Delegiertenkonferenz soll sich aus Mitgliedern von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Institutionen und gemeinnützigen Organisationen, die mit Tätigkeiten für und mit Menschen mit Behinderung befasst sind und ihre Angebote innerhalb der Stadt Hilden zur Verfügung stellen, zusammensetzen.

(3) Darüber hinaus sollen volljährige Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit Wohnsitz in Hilden als Mitglieder der Delegiertenkonferenz aus dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung einschließlich ihrer Angehörigen zugelassen werden.

(4) Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung, Nachbesetzung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegiertenkonferenz sind in der Geschäftsordnung des Beirates zu regeln.

§ 4 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen, deren Anzahl in seiner Geschäftsordnung geregelt ist.

(2) Scheidet ein von der Delegiertenkonferenz gewähltes stimmberechtigtes Mitglied des Beirates aus, regelt die Geschäftsordnung des Beirates die Nachbesetzung.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- jeweils ein Mitglied der im Rat der Stadt Hilden vertretenen Fraktionen
- eine Vertretung des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration der Stadt Hilden

(4) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass möglichst mehr als die Hälfte der Gewählten dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung angehört.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Beirates gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Beirates.

(2) Der Rat der Stadt Hilden legt jeweils zu Beginn einer Wahlperiode fest, in welche Ausschüsse der Beirat Vertreterinnen und Vertreter als beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW entsenden kann. Die vom Beirat vorgeschlagenen und vom Rat in die entsprechenden Ausschüsse entsandten Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertretungen sind namentlich zu benennen.

(3) Die Belange von Menschen mit Behinderung sind in allen städtischen Angelegenheiten zu berücksichtigen. Die Inklusionsrelevanz ist in den Sitzungsvorlagen zu dokumentieren. Der Beirat erhält zeitgleich mit den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse Zugang zu den Rats- und Ausschussunterlagen. Hinsichtlich Anregungen, Empfehlungen und sonstiger Stellungnahmen zu den Beratungsunterlagen gilt § 2 Absatz 4. Der Beirat ist hinsichtlich aller Aspekte des BGG NRW an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Die Mitglieder des Beirates sind entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Hilden. Der Beirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirates aus.

§ 7 Vorsitzende/r

(1) Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertretung ist deren/dessen Neuwahl in der darauffolgenden Sitzung des Beirates vorzunehmen.

(3) Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist erste/r Ansprechpartner/in für Rat und Verwaltung.

§ 8 Informationsrecht und Befugnisse

(1) In Bezug auf organisatorische und administrative Angelegenheiten (Beratung, Raumbuchung, Planung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit o.ä.) erhält der Beirat Unterstützung durch die Stadtverwaltung.

(2) Der Beirat ist berechtigt, eine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung zu beschließen. Diese ist bzw. sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorzulegen. Wird dem Vorschlag für eine Geschäfts-/ Wahlordnung seitens der Verwaltung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt und ist allen Mitgliedern des Beirates auszuhändigen.

(3) Der Beirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind. Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Beirates vorbereiten.

§ 9 Abschluss von Zielvereinbarungen

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann der Beirat mit der Stadt Zielvereinbarungen abschließen

§ 10 Entschädigung

(1) Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld analog der Regelungen für sachkundige Bürger/innen auf Grundlage der EntschVO NRW.

(2) Die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ist für Menschen mit Behinderung zu garantieren (UN-BRK Artikel 29).

Daher übernimmt die Stadt Hilden für die Mitglieder des Beirates die Kosten für die barrierefreie Durchführung der eigenen Sitzungen und der Sitzungen der Ausschüsse, in die der Beirat beratende Mitglieder entsendet, einschließlich der behinderungsbedingt notwendigen Unterstützungsleistungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Doppelfinanzierungen sind auszuschließen. Der Nachteilsausgleich umfasst insbesondere im Einzelfall erforderliche Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen, soweit diese für eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen notwendig sind. Schriftliche Dokumente werden, soweit notwendig, barrierefrei und zusätzlich in leichter Sprache zur Verfügung gestellt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Beirat kann Änderungen vorschlagen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Wahrung der Belange für Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden vom 03.07.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 11.12.2023
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

8. Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 13.12.2023

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 13.12.2023 beschlossen:

1. Sonstige Benutzung

Sonstige Benutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Einräumung eines bürgerlichen Rechtes zur Benutzung des Straßeneigentums nach den Bestimmungen des § 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durch Über- und Unterbauungen und Einbauten.

2. Erlaubnis

Für die sonstige Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden durch Über- und Unterbauungen und Einbauten ist vom Benutzer/Gestattungsnehmer vorab formlos die Erlaubnis bei der Stadt Hilden zu beantragen.

Sollte die Stadt der sonstigen Benutzung nach Prüfung des Antrags zustimmen, erfolgt dies durch Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Hilden und dem Benutzer/Gestattungsnehmer.

Die Höhe des Entgeltes für die Erlaubnis/Gestattung richtet sich nach den folgenden Vorschriften dieser Entgeltordnung.

3. Verpflichtungen des Benutzers/Gestattungsnehmers

- 3.1. Der Benutzer/Gestattungsnehmer hat sich in dem Gestattungsvertrag zu verpflichten, für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden aufzukommen, die Stadt Hilden von Ansprüchen Dritter freizustellen, etwaige Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, auf Verlangen der Stadt Hilden zu ändern sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Außerdem ist festzulegen, welche Vorkehrungen er im Einzelfall zum Schutz der Straße und des Verkehrs zu treffen hat.
- 3.2. Der Benutzer/Gestattungsnehmer hat sich außerdem vertraglich zu verpflichten, der Stadt Hilden alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Benutzung zusätzlich entstehen.
- 3.3. In dem Vertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Benutzer/Gestattungsnehmer bei Kündigung des Vertrages, bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Hilden hat.

4. Überbauungen/ Unterbauung

- 4.1. Eine Überbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen auf öffentlicher Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Für die Überbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben.

Der Bodenwert wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen.

Bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoss wird ein anteiliges Entgelt erhoben.

Das Anteilsentgelt wird wie folgt errechnet:

**Bodenwert multipliziert mit der Zahl der überbauten Geschosse
dividiert durch die Anzahl der Geschosse**

- 4.2. Eine Unterbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken unterirdisch in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen unterhalb der öffentlichen Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Für die Unterbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben.

Der Bodenwert wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen.

5. Nutzungen im Zusammenhang mit hochbaulichen Anlagen

	€/jährlich
5.1. Vordächer / Markisen	
a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach / Markise	195,-
b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach / Markise	325,-
5.2. Vordachwerbeanlagen	
a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt)	195,-
b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt)	325,-
5.3. Werbeanlage/ Pylon (freistehend)	
je angefangenen qm Grundfläche	156,-
5.4. Schaufenster/Vitrine	
a) bis 5 qm Gesamtfläche der Überbauung	325,-
b) über 5 qm bis 15 qm Gesamtfläche der Überbauung	975,-
c) über 15 qm Gesamtfläche der Überbauung	1.625,-
5.5. Müllboxen	
a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung	156,-
b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung	390,-

6. Weitere oberirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes

6.1. Blumenkübel je angefangenen qm	98,-
6.2. Poller je Poller	34,-
6.3. Postablagekasten je Kasten bis zu 0,75 qm Grundfläche	98,-
6.4. Mast je Mast	34,-

- | | | |
|---------------------------|---|------|
| 6.5. Bodenleuchten | je Leuchte
hinzu kommt ein Entgelt für die Stromzuleitung nach Nr. 7.1 | 34,- |
| 6.6. Bodenhülsen | je Hülse | 34,- |

7. Unterirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes

- | | | |
|--|---|---------|
| 7.1. Kabel - Elektrizität / Nachrichtenleitung jedweder Art | im öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m) | 3,- |
| | je Antrag mindestens | 39,- |
| | je Antrag höchstens | 2.600,- |
| 7.2. Kanäle / Ver- und Entsorgungsleitungen | im öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m) | 7,- |
| | je Antrag mindestens | 65,- |
| | je Antrag höchstens | 3.250,- |
| 7.3. sonstige unterirdische Kästen / Schächte | je Kasten/Schacht | 52,- |
| z.B. Lichtschächte/Kontrollschächte | | |

€/einmalig

- | | | |
|---|---|-------|
| 7.4. Stützen bzw. Anker zur Baugruben- oder Gebäudeabsicherung | je Anker | 78,- |
| 7.5. Baugrubenverbau | | |
| | (Dicht- Schlitz- oder Spundwand) | |
| | a) bis 20 m Verbau | 260,- |
| | b) je weitere angefangene 10 m Verbau | 85,- |

8. Einzelfälle

In Einzelfällen, die von den v. g. Fallgruppen (Ziffer 4 bis 7) nicht abschließend erfasst werden, ist das Entgelt besonders zu berechnen und zu vereinbaren.

9. Entgeltverzicht

Ein Entgelt wird nicht erhoben

9.1. bei Überbauungen durch

- a) **untergeordnete Bauteile**, die keine Nutzungserweiterung der Baufläche bewirken (z.B. Fensterbänke, Balkone, Vordächer)
- b) nachträglich vorgehängter **Wärmedämmung und** nachträglich vorgehängter **Fassaden**, die nicht mehr als 10 cm in den Verkehrsraum ragen, soweit eine Gehweg-Restbreite von mindestens 1,30 m verbleibt.
Im Falle eines kombinierten Geh-/Radweges beträgt die erforderlich Restbreite 2,30m.

9.2. bei anderen Nutzungen

Liegt die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann im Einzelfall auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.

10. Entgeltverrechnung

In folgenden Fällen kann die Verrechnung von einem Entgelt erfolgen:

10.1. bei öffentlichem Interesse

Wenn die Stadt im Einzelfall die Unter- bzw. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraums durch Gebäude aus stadtgestalterischen Gründen wünscht (z.B. Fassade in Fußgängerzone) und der Gebäudeeigentümer/Bauherr dadurch einen höheren Aufwand hat, kann in diesem Fall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse für die erhöhte Investition ein angemessener Betrag von der Entgeltsumme abgezogen werden.

10.2. bei dem Ersatz von bestehenden Über-/ Unterbauten

Werden bestehende Unter- bzw. Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraums durch Gebäude Neubauten mit gleichem oder verändertem Umfang ersetzt, kann das im Wege der Ablösung bereits gezahlte Entgelt im begründeten Einzelfall auf den errechneten Betrag der neuen Unter- bzw. Überbauung ganz oder teilweise angerechnet werden.

11. Verwaltungskosten

Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 3 bis 9 wird für die Prüfung der eingereichten Planunterlagen sowie für die Ausarbeitung des Gestattungsvertrages ein einmaliges Entgelt erhoben, welches sich in seiner Höhe an dem verwaltungsweit gültigen Stundensatz gemäß Tarif-Nr. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden orientiert.

12. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung des Ratsbeschlusses in Kraft; gleichzeitig tritt die „Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 17.12.2009“ außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2023
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

9. 8. Nachtragssatzung vom 13.12.2023 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,17 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,30 € je m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,87 € je m³ Schmutzwasser).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,91 €.

§ 2

Diese 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung vom 13.12.2023 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2023
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

10. 5. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 9 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

§ 6 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassungen:

§ 6 Abs. 1

Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand oder in dem in der Bauartzulassung der Anlage festgelegten Entleerungsintervall zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den/die Grundstückseigentümer*in gegenüber der Stadt Hilden durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Hilden erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der/die Grundstückseigentümer*in der Stadt Hilden erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) unaufgefordert vorzulegen. Der/die Grundstückseigentümer*in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich der von der Stadt Hilden beauftragten Firma (Jahresvertragspartner*in) zur Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Stadtgebiet Hilden mindestens 7 Werktage vor Leerung zu melden. In Notfällen können zusätzliche Kosten für den Einsatz eines Spülwagens oder Saugwagens anfallen, die die Stadt Hilden dem/der Eigentümer*in zusätzlich in Rechnung stellen muss.

§ 6 Abs. 2

Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der/die Grundstückseigentümer*in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich der von der Stadt Hilden beauftragten Firma zur Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Stadtgebiet Hilden mindestens 7 Werktage vor Leerung zu melden. In Notfällen können zusätzliche Kosten für den Einsatz eines Spülwagens oder Saugwagens anfallen, die die Stadt Hilden dem/der Eigentümer*in zusätzlich in Rechnung stellen muss.

§ 6 Abs. 4

Die Stadt Hilden bestimmt die Art und Weise der Entsorgung. Den Zeitpunkt der Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben stimmt der/die Grundstückseigentümer* in mit der beauftragten Firma ab.

§ 9 Abs. 2, 4 und 6 erhalten folgende Fassungen:**§ 9 Abs. 2**

Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch zum Zeitpunkt der Prüfung anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

§ 9 Abs. 4

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der/die Eigentümer*in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der/die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von zum Zeitpunkt der Prüfung anerkannten Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Die Stadt Hilden ist darüber hinaus gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW berechtigt, durch eine gesonderte Satzung andere Prüffristen festzulegen. In einem solchen Fall werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Hilden hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Hilden Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

§ 9 Abs. 6

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Hilden durch den/die Grundstückseigentümer* in oder die/den Erbbauberechtigten* (n) (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom anerkannten Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Hilden erfolgen kann.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt das Volumen des abgefahrenen Anlageninhaltes, gemessen an der Messrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

§ 12 erhält folgende Fassung:**§ 12 Abs. 1**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach der tatsächlichen Abfuhrmenge berechnet und beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 25,25 € je m³
- b) bei abflusslosen Gruben 19,44 € je m³

§ 12 Abs. 2

Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangene 10 m 12,50 € zu zahlen.

§ 12 Abs. 3

Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz

- a) eines Spülwagens 112,50 € je angefangene Stunde,
- b) eines Saugwagens 106,20 € je angefangene Stunde.

§ 12 Abs. 4

Die Gebühr für spezielle Fahrleistungen im Rahmen der Abfuhr (z. B. Rückwärtsfahren bei schwer zugänglichen Grundstücken bis zur Grundstücksanlage) beträgt 112,50 € je Einsatz.

§ 12 Abs. 5

Die Gebühr für die Entsorgung von Mindermengen von einem m³ oder weniger beträgt 112,50 € je Abfuhr.

§ 2

Diese 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.2023

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

11. 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2023 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ vom 01.05.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in denen zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ vom 01.05.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Entgelt erhält folgende Fassung:

Das Entgelt für die Ausleihe beträgt 3,50 € pro Objekt. Für Inhaber einer Familienkarte Hilden ist die Ausleihe entgeltfrei.

§ 6 Säumnisgebühr, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Kunstobjekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird auch ohne besondere Mahnung bereits ab dem 1. Tag der Fristüberziehung eine Säumnisgebühr erhoben. Sie beträgt je Kunstobjekt für jede angefangene Woche 3 €.

§ 7 Umsatzsteuer erhält folgende Fassung:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Gebühren / Entgelten zugrunde

liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren / Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 Haftung erhält folgende Fassung:

(1) Die Kunstobjekte sind durch die Stadt Hilden versichert.

(2) Die Versicherung setzt voraus, dass der Benutzer oder die Benutzerin die im Umgang mit Kunstobjekten erforderliche Sorgfalt und die in der Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Auflagen beachtet. Die Versicherung umfasst nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schäden, für die die Versicherung nicht eintritt, gehen zu Lasten des Benutzers oder der Benutzerin. Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste der ausgeliehenen Kunstobjekte sowie der Rahmen und des sonstigen Zubehörs einschließlich der Verpackung hat der Benutzer oder die Benutzerin unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung erhält folgende Fassung:

Benutzer und Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ ausgeschlossen werden.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2023 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ vom 01.05.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 20.12.2023
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

12. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Grundversorger verpflichtet, Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend finden Sie die neuen, ab dem 01. März 2024 gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Hilden, 20.12.2023

Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer
Stadtwerke Hilden GmbH

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40721 Hilden, Amtsgericht Düsseldorf HRB 45055 (SWH) zu den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz und mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Ergänzende Bedingungen SWH GVV)

1. Ablesung

Wirft die SWH eine Ablesekarte in den Briefkasten des Kunden ein, ist der Kunde verpflichtet, den Zählerstand darauf einzutragen und die Karte innerhalb von fünf Werktagen unfrei an die SWH abzusenden. Alternativ kann der Kunde den Zählerstand innerhalb der genannten Frist per Fax oder E-Mail mitteilen, oder auf der Homepage der SWH in die entsprechende Maske eintragen.

2. Abrechnung

2.1. Soweit nicht anders gewünscht, wird der Verbrauch einmal im Jahr ermittelt und abgerechnet.

2.2. Wünscht der Kunde unterjährige Abrechnungen, hat er die Messwerte unaufgefordert in Textform spätestens am fünften Werktag nach dem jeweiligen Stichtag an die SWH zu übermitteln. Anderenfalls ist die SWH berechtigt, auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse abzurechnen.

2.3. Für unterjährige Abrechnungen werden 18,00 Euro inklusive Umsatzsteuer berechnet. Dasselbe gilt für die Erstellung und Zusendung einer Rechnungskopie.

2.4. Bestehen zu einer Abnahmestelle mehrere Vertragsverhältnisse, kann die SWH eine gemeinsame Rechnung für alle Vertragsverhältnisse erstellen. Der Kunde kann Abschläge und Rechnungsbeträge aus verschiedenen Vertragsverhältnissen in einer Summe zahlen. Lässt sich eine Zahlung nicht eindeutig zuordnen, verteilt die SWH die Summe nach freiem Ermessen.

3. Zahlungsweise

Der Kunde kann wahlweise per Überweisung oder per SEPA-Lastschrift zahlen.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung, vergebliche Anfahrt

4.1. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und für eine vergebliche Anfahrt werden folgende Pauschalen fällig:

a) Mahnung	2,70 EUR
b) Sperrankündigung	2,70 EUR
c) Unterbrechung der Versorgung	50,00 EUR
d) Wiederherstellung der Versorgung	59,50 EUR

4.2. Die Pauschale für die vergebliche Anfahrt wird fällig, wenn die SWH oder der von ihr beauftragte Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise einseitig bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Messeinrichtung erhält.

4.3. Der Kunde hat der SWH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

4.4. Bei dem Betrag unter 4.1 d) sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Im Übrigen handelt es sich bei den unter 4.1 genannten Beträgen um pauschalisierten Schadensersatz. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden ist. Die SWH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt zu verlangen.

5. Bonitätsauskunft

Die SWH ist berechtigt, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

6. Kündigung

6.1. Die Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Rechnungseinheit
- b) Zählernummer und Zählerstand
- c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

6.2. Alternativ kann die Kündigung mittels der Kündigungsschaltfläche auf der Homepage der SWH erklärt werden.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. März 2024 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen.